Anerkennungsfiktion bei Regieleistungen

Nach der ÖNorm B 2110 können Leistungen zu Regiepreisen vergütet werden, eine Regelung, die in der Praxis Schwierigkeiten bereitet.

TEXT: KATHARINA MÜLLER

Nach der ÖNorm B 2110 in der Fassung vom 15. 3. 2013 werden Leistungen zu Regiepreisen vergütet, wenn der AG ihre Durchführung anordnet. Der AN hat über Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind innerhalb einer zu vereinbarenden Frist dem AG zu übergeben. Vereinbaren die Parteien keine Frist, gilt eine Frist von sieben Tagen als vereinbart (Pkt. 6.4.3 ÖNorm B 2110). Erhebt der AG nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Aufzeichnungen Einspruch, gelten diese Regieleistungen als anerkannt (Pkt. 8.2.3.3 ÖNorm B 2110). In der Praxis bereiten diese Regelungen den Vertragsparteien immer wieder Schwierigkeiten, wie die jüngst ergangene Entscheidung des OGH, Az 9 Ob 19/15g vom 28. 5. 2015 zeigt.

Anerkennungsfiktion

Dem Sachverhalt liegt – soweit ersichtlich – ein Werkvertrag über Bauleistungen zugrunde. Die ÖNorm B 2110 wurde vereinbart. Die klagende Partei hatte Teile des Werklohns für erbrachte Regieleistungen gerichtlich geltend gemacht. Strittig war zwischen den Parteien der Umfang der erbrachten Regieleistungen. Die klagende Partei stützte ihren Anspruch auf die Bestimmungen der ÖNorm B 2110. Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einer der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehesten schriftlich mitzuteilen. Die Aufmaße gelten als erkannt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch erhebt (Pkt. 8.2.3.3 ÖNorm B 2110). Die klagende Partei hatte der beklagten Partei Rechnungen für Regieleistungen übermittelt. Sie bezeichnete diese Rechnungen als „Regieberichte". Diese Regieberichte stellen im Wesentlichen eine Leistungsaufstellung dar. Das Erstgericht sprach aus, dass der Umfang der Regieleistungen nicht ermittelt werden kann. Die Beweislast trifft die klagende Partei. Der Beweis wurde nicht erbracht.

In der Berufung stützte die klagende Partei ihren Anspruch auf Pkt. 6.4.3 und 8.2.3.3 der ÖNorm B 2110. Sie brachte vor, dass die beklagte Partei nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Regieberichte Einspruch erhoben hat. Die Regieberichte der klagenden Partei wären daher von der beklagten Partei anerkannt worden. Die beklagte Partei bestritt dieses Vorbringen. Das Berufungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Anerkennungsfiktion des Pkt. 8.2.3.3 der ÖNorm B 2110 nur für Regiebestätigungen gemäß Pkt. 6.4.3 der ÖNorm B 2110 gilt. Die klagende Partei hätte nach dieser Bestimmung täglich Aufzeichnungen über die erbrachten Regieleistungen zu führen. Diese Aufzeichnungen hätte die klagende Partei binnen sieben Tagen an die beklagte Partei übergeben müssen. Die von der klagenden Partei übergebenen Regieberichte erfüllen diese Anforderungen nicht. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil des Erstgerichts. Die klagende Partei bekämpfte in ihrer ordentlichen Revision das Urteil des Berufungsgerichts.

Entscheidung des OGH

Der OGH bestätigte die Auslegung des Berufungsgerichts. Die Anerkennungsfiktion im Sinne des Punktes 8.2.3.3. gilt nur für Regiebestätigungen gemäß Punkt 6.4.3 ÖNorm B 2110. Die ÖNorm B 2110 sieht keine bestimmte Form von Regiebestätigungen vor. Die Aufzeichnungen können daher in jeder geeigneten Form vorgenommen werden. Die durchgehende Dokumentation der Regieleistungen ist aus Beweisgründen unerlässlich. Die klagende Partei vertrat den Standpunkt, dass die beklagte Partei die Regieleistungen anerkannt hätte, da sie die Nichteinhaltung der siebentägigen Frist nicht innerhalb der 14-tägigen Frist gerügt hat. Der OGH schloss sich dieser Auslegung nicht an. Die Auslegung geht über das weitest mögliche Verständnis des Wortlauts hinaus. Der OGH kam daher zu dem Ergebnis, dass mangels Darstellung einer erheblichen Rechtsfrage die Revision der klagenden Partei nicht zulässig war.

Anmerkungen

Der OGH steht auf dem Standpunkt, dass die Einhaltung der Dokumentationspflichten für die Anerkennungsfiktion des Pkt. 8.2.3.3 ÖNorm B 2110 von entscheidender Bedeutung ist. Diese Dokumentationspflichten dürfen freilich nicht zu einem überflüssigen – weil sinnlosen – Formalismus ausarten. In diesem Sinn ist auch die Klarstellung des OGH zu verstehen, wonach die geforderten Aufzeichnungen in jeder geeigneten Form vorgenommen werden können. □

ZUR AUTORIN

DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

MPLaw